

steuerberater intern



Die **markt intern**-Pflichtlektüre für
den top-informierten Kanzlei-Inhaber

◆ Fehlerhafte Steuerprogramme in der Finanzverwaltung ◆ Gehalt neben der Pension – für GGF verboten? ◆ Vermögen retten mit vorzeitigem Zugewinnausgleich ◆ Anrufbeantworter in der Steuerkanzlei ◆ Factoring als alternative Finanzierungsform ◆ Aufzeichnungs-erleichterungen für Arbeitgeber ◆ Dienstunfall im Bierzelt ◆ Kollegen helfen Kollegen

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

wenn wir in unseren Kanzleien EDV-Programme einsetzen, um Steuern oder Steuerabzugsbeträge zu ermitteln, so erwarten sowohl unsere Mandanten als auch die Finanzverwaltung, dass alle Berechnungen zutreffend vorgenommen werden. Arbeiten die Programme nicht einwandfrei, so müssen wir im ungünstigsten Fall mit Schadensersatzansprüchen durch unsere Kunden oder seitens der Finanzbehörden sogar mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen. Diese strengen Anforderungen scheinen für die von der Finanzverwaltung verwendeten Programme nicht zu gelten. Den Eindruck kann man zumindest manchmal gewinnen. Steuerberaterin **Evelin Fasel** von der Kanzlei Batz & Batz berichtet uns über ein eklatantes Beispiel der Falschberechnung von Steuern durch die Finanzämter des Landes Nordrhein-Westfalen. Dort werden bzw. wurden anscheinend ausländische Quellensteuern bei den Einkommensteuerveranlagungen des Jahres 2012 nicht oder nicht vollständig auf die Steuerschuld angerechnet. Die Kollegin bringt dies folgendermaßen auf den Punkt: *„Möglicherweise zahlen Steuerpflichtige aus technischen Gründen mehr Steuern als von Gesetzes wegen geschuldet“*.

Der ursprüngliche Fehler in der Steuersoftware 2012 von NRW soll zwischenzeitlich behoben worden sein, so dass bis auf wenige Ausnahmefälle mit besonderen steuerlichen Konstellationen eine zutreffende Steuerberechnung möglich ist. Voraussetzung ist, dass die Veranlagung noch einmal durchgeführt wird. Aber auch dies ist anscheinend nicht allen Finanzbeamten im Land bekannt. In den meisten Fällen ging es sicherlich nicht um sehr hohe nicht angerechnete Beträge. Dennoch bleibt ein ungutes Gefühl zurück. Das Vertrauen in die Berechnungsprogramme der Finanzverwaltung hat zumindest für Betroffene gelitten. Gerade wenn es um kleinere Beträge geht, werden viele Steuerpflichtige die fehlende Anrechnung entweder nicht bemerkt oder aus steuerlicher Unkenntnis nicht beanstandet haben. Daher zeigen die von der Kollegin geschilderten Fälle auch einmal mehr, wie wichtig es ist, dass wir bei der Erstellung der Steuererklärungen nicht nur Berechnungen durchführen, sondern auch jeden einzelnen Bescheid penibel genau kontrollieren und Fehler beanstanden. Und genau aus diesem Grund nennt das Gebührenrecht in § 28 StBVV den Tatbestand der Prüfung von Steuerbescheiden. Hiervon sollten wir bei jedem Steuerbescheid Gebrauch machen.

„BizzNote“

In unserer letzten Ausgabe haben wir Ihnen vorgeschlagen, über die Durchführung einer Mandantenbefragung nachzudenken. Hierzu haben wir Ihnen auch den Fragebogen als Word-Datei angeboten und auf die Möglichkeit hingewiesen, die Befragung im Rahmen unseres Angebotes **„BizzNote“** online durchzuführen. Hierüber wollten wir Sie mit einer gesonderten Beilage informieren. Aufgrund eines technischen Problems war diese der Ausgabe nicht beigelegt. Wir bitten Sie, dies zu entschuldigen. Heute liefern wir Ihnen diese Anlage nach.



Ihr direkter Draht ... (Mo. - Do. 14 - 17 Uhr, Fr. 9 - 12 Uhr)

02 11 / 66 98 - 111

Fax: 02 11 / 66 98 - 179

e-mail: steuerberater@markt-intern.de

... für den vertraulichen Kontakt

steuerberater intern – Redaktion markt intern Verlag GmbH: Herausgeber Olaf Weber; Redaktionsdirektoren Rechtsanwalt Lorenz Huck, Heidi Scheuner, Abteilungsleiter Rechtsanwalt Georg Clemens, Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Klein, Dipl.-Vwt. Hans-Jürgen Lenz, Dipl.-Vwt. Stephan Schenk, Dr. jur. Frank Schweizer-Nürnberg; Chef vom Dienst Bwt. (VWA) André Bayer.

markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf, Telefon 0211-6698-0, Telefax 0211-666583, www.markt-intern.de. Geschäftsführer Bwt. (VWA) André Bayer, Hans Bayer, Olaf Weber; Prokuristin Sandra Kinder, M.A.; Justitiar Rechtsanwalt Dr. Gregor Kuntze-Kaufhold, Gerichtsstand Düsseldorf. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages. Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 20, 40670 Meerbusch. Anzeigen, bezahlte Beilagen sowie Provisionen werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen. ISSN 1430-872X

Gehalt neben der Pension – für GGF verboten?

Sagt die GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) eine Pension zu, muss aus Gründen vertraglicher Klarheit der Beginn der späteren Zahlungen eindeutig festgelegt werden. Bislang verlangt die Verwaltung, dass der GGF bei Beginn der Pensionszahlungen aus dem Dienstverhältnis ausscheidet (BMF v. 11.11.1999, BStBl I 99, 959 und v. 24.7.2013, BStBl I 13, 1022, Rz. 186 – Umkehrschluss). Der BFH hat mit Urteil v. 23.10.2013 (Az. I R 60/12) grundsätzlich festgestellt, dass der Beginn der Pensionszahlung nicht eindeutig festgelegt werden muss, aber Pension und Gehalt nicht gleichzeitig gezahlt werden dürfen. Bei einer steuerlich anerkannten Pension baut die Rechtsprechung weitere Hürden auf, wenn der GGF noch nicht in den Ruhestand treten will, sei es, weil die GmbH z. B. weiterhin von seinen beruflichen Erfahrungen profitieren möchte. Der BFH verlangt im Ergebnis, dass der GGF in diesen Fällen umsonst arbeitet. Entweder ist das gekürzte Gehalt auf die höhere Pension oder die Pension auf das höhere Gehalt anzurechnen. Die Einwände gegen diese Rechtsprechung liegen auf der Hand: Der „*ordentliche und gewissenhafte*“ Geschäftsführer würde einem angestellten Geschäftsführer ebenso wenig wie anderen leitenden Angestellten zumuten, nach Erreichen der Altersgrenze im Ergebnis ohne Bezahlung tätig zu bleiben.

Welche Empfehlungen der Berater den Betroffenen geben kann, hängt zuerst davon ab, ob der Sachverhalt bereits verwirklicht ist oder noch gestaltet werden kann. In „*Altfällen*“ besteht das Risiko, dass die Sache durch die nächste Betriebsprüfung aufgegriffen und beanstandet wird. Auf die dann drohenden steuerlichen Nachteile sollten Mandanten hingewiesen werden. Die denkbaren Ausweichmanöver bei noch gestaltbarem Sachverhalt sind meist mit Unsicherheiten behaftet, auch soweit sie bei fremden Geschäftsführern problemlos anerkannt würden. In Betracht käme, die Pensionszusage zu ändern und den Rentenbeginn hinauszuschieben und in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob eine Erhöhung der Pension möglich ist, was jedoch häufig an der Erdienbarkeit scheitert. Die Abfindung der Pension durch eine Einmalzahlung kommt nur in Betracht, wenn dies in der Pensionszusage ausdrücklich vorgesehen ist und diese Klausel steuerlich als unschädlich angesehen wurde (BMF in BStBl I 2005, 619 und 860). Sollte die Geschäftsführertätigkeit durch eine andere Person ausgeübt werden, käme die Beschäftigung des früheren GGF als selbstständiger Berater in Betracht. Sofern der betroffene Gesellschafter ohnehin beabsichtigt, seine Anteile zu veräußern oder zu übertragen, sollte er dies bei Renteneintritt tun, wenn er als Pensionär weiter für die GmbH arbeiten will.

Vermögen retten mit einem vorzeitigen Zugewinnausgleich

„*Um sein Vermögen vor dem Zugriff des Finanzamtes zu retten, hat ein Mandant die mit seiner Frau bestehende Zugewinnngemeinschaft beendet und ihr einen Zugewinnausgleich gezahlt. Nun will das Finanzamt die vertragliche Vereinbarung anfechten*“, so ein Abonnent am Redaktionstelefon. In der Tat ist der vorzeitige Zugewinnausgleich ein denkbare Instrument zum Schutz des Vermögens vor den Gläubigern. Allerdings können Vermögensverschiebungen sowohl durch Insolvenzverwalter im Rahmen eines Insolvenzverfahrens als auch durch einzelne Gläubiger, wie das Finanzamt, angefochten und rückgängig gemacht werden, um eine Befriedigung der bestehenden Gläubiger zu erzielen. Dabei steht es Ehegatten frei, den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft nicht nur im Fall der Scheidung zu beenden, sondern auch bei Fortbestand der Ehe. Es handelt sich auch dann weder um ein Scheingeschäft noch um einen Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO, wenn die Ehegatten für eine kurze Zeit zur Gütertrennung übergehen, um dann wieder in die Zugewinnngemeinschaft zu wechseln (sog. „*Güterstandsschaukel*“). Auch eine rückwirkende Vereinbarung ist von den Gerichten anerkannt worden. Der Ausgleich ist nach § 5 Abs. 2 ErbStG schenkungsteuerfrei, soweit er nach den gesetzlichen Bestimmungen ermittelt wird. Einzige Voraussetzung ist, dass der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft auch tatsächlich beendet wird.

Bei der Ermittlung der Ausgleichsforderung muss beachtet werden, dass sowohl die bereits bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern, wie z.B. Steuernachforderungen, als auch die latenten Ertragsteuern auf die ggf. vorhandenen stillen Reserven zu berücksichtigen sind. Der Zugewinnausgleich als Maßnahme der Vermögenssicherung ist daher umso interessanter, je weniger Schulden bereits feststehen. Der BGH hat in seinem Urteil IX ZR 58/09 entschieden, dass

die Vereinbarung über den vorzeitigen Zugewinnausgleich der Insolvenzanfechtung nach § 133 Abs. 2 InsO aufgrund der vorsätzlichen Benachteiligung der Gläubiger unterliegt, wobei die Anfechtungsfrist aufgrund der Entgeltlichkeit des Vertrags zwei Jahre beträgt. Der Streitfall: Rund ein Jahr vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen eine Grundstücksgesellschaft bürgerlichen Rechts, an der der Ehemann der Beklagten beteiligt war, vereinbarten die Eheleute die Beendigung des gesetzlichen Güterstands der Zugewinnngemeinschaft. Im Rahmen des Zugewinnausgleichs übertrug er seiner Frau verschiedene Vermögenswerte. Die Klägerin verlangte als Verwalterin in dem Insolvenzverfahren die Rückgewähr des Vermögens zur Insolvenzmasse bzw. die Feststellung, dass dem Anspruch auf Übertragung die Einrede der Anfechtbarkeit entgegenstehe als unmittelbar benachteiligende vorsätzliche Schuldnerhandlung.

Zu beachten ist, dass die Insolvenzordnung auch längere Anfechtungsfristen vorsieht, und zwar von vier Jahren bei unentgeltlichen Leistungen (§ 134 InsO), bzw. von zehn Jahren bei vorsätzlicher Benachteiligung (§ 133 Abs. 1 InsO, Beweislast beim Insolvenzverwalter). Die rückwirkende Vereinbarung des Zugewinnausgleichs wird als Schenkung angesehen. Damit unterliegt sie der vierjährigen Anfechtungsfrist. Die gleichen Fristen – von zwei, vier bzw. zehn Jahren – sieht auch das AnfG für die Anfechtungsrechte der Einzelgläubiger, wie das Finanzamt, als maßgeblich gesetzliche Grundlage. Gestaltungen im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Beendigung der Zugewinnngemeinschaft sollten so frühzeitig wie möglich in Angriff genommen werden. Wenn die Steuerlast bereits drückt oder gar eine Schieflage droht, ist es meist zu spät.

Factoring: Alternative Finanzierungsform

Auch Steuerberater können die Möglichkeiten einer Verrechnungsstelle für ihre Honorare nutzen. Nach § 64 Abs. 2 StBerG dürfen wir Forderungen an Dritte zwar nur unter der Voraussetzung abtreten (verkaufen), dass die Mandanten ausdrücklich und schriftlich in die Abtretung eingewilligt haben oder dass die Forderung rechtskräftig festgestellt wurde (offenes Factoring). Da-

gegen ist die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 1 bis 3 StBerG und von diesen gebildeten Berufsausübungsgemeinschaften auch ohne Zustimmung des Mandanten zulässig (Voraussetzung für stilles Factoring). Die Abtretung von Honoraransprüchen an Rechtsanwalts- oder Steuerberatungsgesellschaften mit Ausnahmegenehmigung vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit ist danach berufsrechtlich möglich. Das Factoring bietet gerade in Bezug auf Liquidität, Sicherheit und Entlastung eine Fülle von Vorteilen.

An erster Stelle steht der Liquiditätsgewinn: Der Factor übernimmt die Honorarforderungen und zahlt die Rechnung aus. Sicherheiten sind meist nicht erforderlich. Der Factor verwaltet auf Wunsch die kompletten Außenstände. Er schreibt Rechnungen und Mahnungen und überwacht den Geldeingang. So kann das komplette Debitorenmanagement ausgelagert werden, was Zeit, Mühe und Kosten spart. Oft hat dies auch positiven Einfluss auf die Zahlungsmoral der Mandanten, und der Steuerberater hat mehr Zeit für die Erledigung seiner Kernaufgaben. Umfragen

„Hier spricht der Anrufbeantworter..“

Vor dem nächsten Termin schnell noch ein Anruf bei einer Behörde. Schon nach dem zweiten Klingelton wird abgenommen. Es meldet sich der Anrufbeantworter: „... leider rufen Sie außerhalb der Bürozeit an. Diese beträgt montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr ...“ Ich schaue auf die Uhr, es ist 13:10 Uhr. Vielleicht habe ich nur einen ungünstigen Tag erwischt und ein Mitarbeiter hat lediglich vergessen, das Gerät auszuschalten. Typisch öffentlicher Dienst, denke ich zunächst. Tatsächlich ist die schlechte telefonische Erreichbarkeit jedoch ein weit verbreitetes Problem, leider auch bei privaten Einrichtungen und Firmen. Selbst große Unternehmen sind telefonisch kaum noch erreichbar. Ihre direkten Telefonnummern findet man weder im Internet noch auf Briefköpfen. Sie verschanzen sich hinter Callcentern, bei denen die Anrufer minutenlang in der Warteschleife hängen, bis sie entnervt auflegen. Selbst die Kontaktaufnahme per E-Mail machen manche Firmen ihren Kunden schwer. Auf erhaltene E-Mails kann man nicht direkt antworten. Der Kunde muss sich durch ein umständliches Kontaktformular kämpfen und unendlich viele Angaben machen, bis er endlich eine auf 200 Zeichen begrenzte Mitteilung abschicken darf.

Jeder von uns hat sich hierüber schon einmal geärgert. Doch wie sieht es in unseren Kanzleien aus? Um dies festzustellen, können wir von außen ab und zu einmal einen kritischen Blick auf unsere Kanzlei werfen oder durch Dritte werfen lassen. Ein Anrufer sollte nach wenigen Ruffönen entweder das Sekretariat oder den gewünschten Mitarbeiter erreichen. Sofern der gewünschte Ansprechpartner ein Gespräch nicht entgegennehmen kann, muss der Anruf umgeleitet werden. Auch ein Anrufbeantworter in der Mittagspause sollte der Vergangenheit angehören. Stellen Sie sich nur vor, wie ein Mandant reagiert, wenn die Steuerfahndung, der Zoll oder ein Finanzbeamter zur Umsatzsteuernachschau in seiner Firma erscheint und er in Ihrer Kanzlei lediglich den Anrufbeantworter erreicht. Dieser hat allenfalls dann noch eine Berechtigung, wenn die Kanzlei z.B. wegen einer Weiterbildungsveranstaltung, aus technischen Gründen oder an Feiertagen, die nicht bundeseinheitlich sind, geschlossen ist. Die schnelle telefonische Erreichbarkeit und eine freundliche Rufannahme sind die beste Visitenkarte für eine Kanzlei. Dies gilt sowohl für Mandanten aber besonders für solche Anrufer, die es erst werden wollen.

unter den Nutzern des stillen Factorings bestätigen durchweg eine signifikante Verbesserung der Liquidität. Es hat sich u.a. auch gezeigt, dass entgegen den Befürchtungen aus dem steuerberatenden Berufsstand die Mandanten weder negativ auf das Factoring reagieren noch gar deshalb das Auftragsverhältnis gekündigt haben. Vielfach haben nicht nur die Honorardiskussionen abgenommen, auch die Kreditlinie bei den Hausbanken konnte teilweise deutlich reduziert werden. Gerne berichten wir demnächst auch über Ihre Erfahrungen zum Factoring.

AKTUELLES AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS AKTUELLES AUS DER PRAXIS

Aufzeichnungserleichterungen – Der Arbeitgeber hat nach § 41 Abs. 1 EStG für jeden Arbeitnehmer und jedes Kalenderjahr ein Lohnkonto zu führen. Darin ist alles rund um den Lohn zu erfassen. Das Betriebsstättenfinanzamt kann bei Arbeitgebern mit einer Lohnabrechnung im maschinellen Verfahren gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 LStDV Ausnahmen zulassen, wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist. So soll das Betriebsstättenfinanzamt gem. § 4 Abs. 3 S. 2 LStDV zulassen, dass Bagatell-Sachbezüge bis zur Freigrenze von 44 € (z.B. der Tankgutschein) und Sachbezüge aus der Produktpalette des Unternehmens bis zum Rabattpflichtbetrag von 1.080 € nicht extra aufgezeichnet werden müssen. Es ist jedoch Vorsicht geboten. Ein Erlass der Berliner Senatsverwaltung vom 15.7.2014 (Az. III B – S 2375 – 1/2014) zeigt jetzt die Grenzen dieser Kulanzregelung für die Praxis auf. Die Aufzeichnungserleichterung erfordert danach genaue betriebliche Regelungen beim Arbeitgeber (z.B. Betriebsvereinbarungen), deren tatsächliche Einhaltung zudem in geeigneter Form zu überwachen ist. Werden die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt, muss damit gerechnet werden, dass das Finanzamt die Aufzeichnungserleichterung nicht gewährt. Der letzte Satz des Behördenschreibens enthält einen unglaublichen Seitenhieb auf den Berufsstand. Die Kontrolle der Finanzbuchführung des Arbeitgebers durch dessen steuerlichen Vertreter soll nach dem Erlass für sich allein nicht die in § 4 Abs. 3 S. 2 LStDV dargelegten Anforderungen erfüllen. Während in vielen öffentlichen Bereichen eine Bestätigung eines Steuerberaters als Nachweis ausreichend ist, bringt uns die Finanzverwaltung hier kein Vertrauen entgegen. Den Runderlass der Berliner Senatsverwaltung für Finanzen vom 15.7.2014 erhalten Sie **per Post oder im Internet unter www.steuerberater-intern-service.de, Service-Nr. stbi 181401.**

* * *

Letzte Meldung: Das VG Stuttgart (Az. 1 K 173/13) hat aktuell den Sturz einer Lehrerin von einer Bierzeltbank, auf welche sie zum Tanzen geklettert war, als Dienstunfall eingeordnet. Begründung: Der Besuch des Volksfestes im Rahmen einer Klassenfahrt war dienstlich veranlasst. Nichts anderes kann für den Besuch des Bierzeltes gelten, da dieses zum Volksfest gehört, wie die Fahrgeschäfte und Buden. Selbst die Tanzeinlage auf der Bierzeltgarnitur, die zum Sturz führte, war nach Ansicht der Richter dienstlich. Es sei nämlich „sozialadäquat“, wenn man bei der Musik im Bierzelt „kollektiv auf die Bänke steigt und dort zur Musik tanzt“. Wir folgern daher: Als Steuerberater sollten Sie nie ohne Mandanten auf einer Bierzeltbank tanzen, damit die Aufwendungen eines etwaigen Unfalls als Betriebsausgabe angesetzt werden können. Fraglich ist, ob Finanzrichter den Kollegen des Verwaltungsgerichtes folgen und die konsumierten Gerschenkalttschalen zum vollständigen Betriebsausgabenabzug zulassen.

KOLLEGEN HELFEN KOLLEGEN ... KOLLEGEN HELFEN KOLLEGEN ... KOLLEGEN HELFEN

●● Ein Kollege berät Mandanten zu den Themenkreisen **IFRS** sowie Konsolidierung von Jahresabschlüssen und ist diesbezüglich am Erfahrungsaustausch mit Praktikern interessiert. Kontakte bitte über die Redaktion.

Mit kollegialen Grüßen

Ihre 'steuerberater intern'-Redaktion

Günter J. Stolz
Günter J. Stolz
- Steuerberater -

Karl-Heinz Klein
Karl-Heinz Klein
- Dipl.-Kfm. -

„Wer in einem Testament nicht bedacht worden ist, findet Trost in dem Gedanken, dass der Verstorbene ihm vermutlich die Erbschaftsteuer ersparen wollte.“

Peter Ustinov (1921-2004), engl. Schriftsteller u. Schauspieler

In Europas größter Informationsdienst-Verlagsgruppe...

...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

steuerberater intern
immobilien intern
umsatzsteuer intern
Ihr Steuerberater
steuerclip GmbH intern
EXCLUSIV (Schweiz)

Autogaststätte
Auto
Taxis
Möbel
Schmuck
Unterhaltungselektronik
Apotheken
Installation
Bauarbeiten
Reisebüro
Damenmode
Mode
Fachhandel
Büro
Sport
Fachhandel
Elektronik
Fachhandel
Möbel
Fachhandel
Parfümerie
Kosmetik
Eisenwaren
Werkzeuge
Garten
Spinnerei
Fäbrik
Schuh
Fachhandel
Foto
Fachhandel
Telekommunikation
Spielwaren
Modellbau
Basteln
Elektronik
Installation
Damen- & Babykleidung
Wäsche
Stoffe
Handarbeiten
Mittelstand

versicherungstip
investment intern
finanztip
kapitalmarkt intern
Bank intern
inside track (USA)